



Elektroauto – Verleihbestimmungen:

Die Gemeinde Hittisau in der Folge als Vermieterin bezeichnet, hat ein Elektrofahrzeug Renault Zoe als Dienstfahrzeug für die Gemeindebediensteten mit dem amtlichen Kennzeichen B-110 FL angeschafft und vermietet dieses Kraftfahrzeug zu folgenden Bedingungen:

1. Jede(r) Hittisauer Bürger/in der/die im Besitz eines gültigen Führerscheines ist, hat die Möglichkeit das Fahrzeug beim Gemeindeamt an den Wochenenden oder Feiertagen, tage- oder halbtagesweise zu mieten. Das Auto kann auch von den Hittisauer Vermietern für ihre Gäste gebucht werden sofern sie eine für Österreich gültige Fahrerlaubnis besitzen. In der Folge als Mieter bezeichnet. Unter der Woche ist eine Vermietung (beispielsweise für kurze Botenfahrten) nur möglich, wenn das Fahrzeug nicht von der Gemeindeverwaltung gebraucht wird. Daher nur kurzfristig einen Tag vorher buchbar.
2. Die Kosten für die Benützung des Fahrzeuges werden wie folgt festgelegt:

Pro Stunde	2,00 € (abgerechnet wird pro halbe Stunde)
Km Geld	0,30 €/km
3. Gebühren
 - starke Verunreinigungen/Rauchen nach Aufwand mindestens € 50,00
 - Verlust Beschädigung von Ladekarte/Fahrzeugpapiere € 30,00
 - Verlust Schlüssel nach Aufwand
 - Verlust Zusatzkabel im Auto nach Aufwand
 - Bearbeiten von Verwaltungsstrafen € 10,00
 - Bearbeiten von Schadensfällen bei Eigenverschulden € 50,00
4. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Sollte ein Schaden am Fahrzeug entstehen, so hat der Fahrzeuglenker einen Selbstbehalt von 300,00 Euro zu entrichten. Jeder auftretende Schaden ist umgehend beim Gemeindeamt Hittisau zu melden.
5. Der Fahrzeugmieter ist verantwortlich für die zeitgerechte Abgabe des Mietautos.
6. Reservierungen können ausschließlich über das Gemeindeamt Hittisau, vorgenommen werden. Dienstfahrten haben immer Vorrang vor einer privaten Nutzung.
7. Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem sauberen Zustand übergeben. Das Rauchen im Fahrzeug ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlung kommen die Gebühren gem. Pkt. 3 zur Anwendung. Es ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug wieder in einem sauberen Zustand zurückgegeben wird. Sollte bei Rückgabe des Mietautos eine besonders arge Verschmutzung vorliegen, so behält sich die Vermieterin vor, die dadurch entstandenen Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, sind vom Mieter zu tragen.
8. Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen verwendet werden, die für den Personenverkehr zugelassen sind.
9. Für Strafmandate haftet der Fahrzeuglenker bzw. Mieter.
10. Der km-Stand ist bei Antritt der Fahrt vom Mieter zu kontrollieren und im Fahrtenbuch einzutragen, dasselbe gilt am Ende der Fahrt.
11. Der/Die Mieter/in hat das Fahrzeug nach Ende der Fahrt auf dem vorgesehenen Parkplatz abzustellen, abzuschließen, an die Stromtankstelle anzuschließen und den Fahrzeugschlüssel während der Amtszeiten beim Gemeindeamt außerhalb der Amtszeit beim vereinbarten Ort abzugeben.

Genehmigt in der GV-Sitzung vom 10.05.2016 unter TOP 7

Der Bürgermeister: Bgm. Beer Gerhard